



Bildungsdirektion. Amt für Volksschulen und Sport. Privatunterricht. Richtlinien

1 Ausgangslage

Die Bildungsdirektion des Kantons Nidwalden kann in begründeten Fällen und unter bestimmten Umständen die Bewilligung für Privatunterricht erteilen.

1.1 Gesetzliche Grundlagen

Das Recht zur Errichtung und Führung von Privatschulen ist in der Verfassung des Kantons Nidwalden (NG 111 Art. 20) festgelegt.

Die Bewilligung der Privatschulen wird in den Art. 73 ff. des Gesetzes über die Volksschule (Volksschulgesetz, VSG; NG 312.1) geregelt. Inhaltlich setzt die Bildungsdirektion die Führung einer Privatschule dem Privatunterricht gleich. Die Artikel lauten wie folgt:

Art. 73 Bewilligung

¹ Privatschulen bedürfen der Bewilligung der Direktion. Diese wird erteilt, wenn die Schülerinnen und Schüler eine verglichen mit der öffentlichen Volksschule gleichwertige Bildung erhalten.

² Die Trägerschaft der Privatschulen muss Gewähr bieten, dass die Schülerinnen und Schüler nicht pädagogischen oder weltanschaulichen Einflüssen ausgesetzt werden, die den Zielen der Volksschule in grundlegender Weise zuwiderlaufen.

Art. 74 Aufsicht

¹ Die Privatschulen werden vom Amt für Volksschulen und Sport beaufsichtigt. Die Direktion kann geeignete Anordnungen treffen, wenn begründete Zweifel bestehen, ob eine Privatschule ihre Lernziele erreicht oder die Bewilligungsvoraussetzungen weiterhin erfüllt werden.

² Die Direktion kann für Lehrpersonen an Privatschulen eine Fachaufsicht anordnen oder ihnen bei schweren Pflichtverletzungen das Unterrichten untersagen.

Art. 75 Weitere Leistungen

¹ Schülerinnen und Schüler, die eine Privatschule besuchen, können bei der Schulgemeinde ihres Wohnsitzes die in der Volksschule den Schülerinnen und Schülern abgegebenen obligatorischen Lehrmittel unentgeltlich beziehen.

² Sie haben an ihrem Wohnort Anspruch auf Therapien gemäss Art. 39 ff. einschliesslich der dafür notwendigen Abklärungen. Der Schulrat entscheidet über Art und Umfang der Leistungen.

³ Im Übrigen besteht kein Anspruch auf die von der öffentlichen Volksschule zur Verfügung gestellten Leistungen.

2 Vorgaben der Bildungsdirektion

Folgende Eckwerte gelten für die Bewilligung von Privatunterricht:

- Es ist mindestens sechs Monate im Voraus dem für die Prüfung zuständigen Amt für Volksschulen und Sport ein schriftlich begründetes Gesuch mit den entsprechenden Unterlagen für die Bewilligung von Privatunterricht einzureichen.

2.1 Privatunterricht

2.1.1 Voraussetzungen

- Als Privatunterricht bzw. familieninterne Beschulung (Homeschooling) am Wohnsitz im Kanton Nidwalden gelten der Einzelunterricht und der Unterricht von nicht mehr als vier Schülerinnen und Schülern, ausser sie stammen aus derselben Familie.
- Die Eltern leben mit dem Kind oder den Kindern an mehreren Orten auf der Welt und halten sich nur sehr unregelmässig am Wohnsitz im Kanton Nidwalden auf; die Erfüllung der Schulpflicht an der öffentlichen Schule ist für die Kinder oder für die öffentliche Schule unzumutbar.

2.1.2 Bedingungen

- Die Eltern müssen Gewähr bieten, dass ihre Kinder nicht pädagogischen oder weltanschaulichen Einflüssen ausgesetzt werden, die den Zielen der öffentlichen Schule zuwiderlaufen.
- Der Unterricht wird durch ausgebildete Lehrpersonen mit entsprechender Stufenausbildung erteilt. Für die Erteilung des Fremdsprachenunterrichts Englisch und Französisch bedarf es entsprechender Zertifikate gemäss europäischem Sprachenportfolio-
- Die Stundentafel der Volksschule des Kantons Nidwalden gemäss Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Volksschule (Volksschulverordnung, VSV; NG 312.11) gilt als Vorgabe.
- Die Inhalte des Lehrplans 21 sind in den vorgegebenen Fächern umzusetzen. Es ist aufzuzeigen, wie die Fächer und Inhalte im Unterricht umgesetzt werden.
- Für die Beurteilung der Lernenden gelten die Vorgaben der Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Volksschule (Volksschulverordnung, VSV; NG 312.11).
- Die Lernenden nehmen an den verbindlichen nationalen und kantonalen standardisierten Leistungsmessungen (Check Dein Wissen, Stellwerk, Überprüfung der Grundkompetenzen) teil. Die Resultate sind gegenüber der Schulaufsicht auszuweisen.
- Der Kanton Nidwalden beteiligt sich nicht an den Kosten des Privatunterrichts. Vorbehalten bleiben Angebote gem. Art. 75 VSG (Weitere Leistungen).

2.2 Gesuchseinreichung

Die folgenden Aufzählungen sind als Minimalangaben zu verstehen.

- Ausgefülltes Gesuchsformular
- Beilagen zum Gesuch Bewilligung zur Erteilung von Privatunterricht
- Das Gesuch und die Beilagen sind in deutscher Sprache einzureichen.

2.3 Ablauf Bewilligungsverfahren

Kontaktaufnahme mit dem zuständigen Amt für Volksschulen und Sport



Gesuchseinreichung mit vollständigen Unterlagen an die zuständige Stelle



Gesuchsprüfung durch die zuständige Stelle und inkl. Augenschein vor Ort vom Amt für Volksschulen und Sport (Schulaufsicht)

3 Bewilligung

Die Bildungsdirektion des Kantons Nidwalden erteilt die Bewilligung von Privatunterricht, wenn die vollständig eingereichten Unterlagen, die Gesuchsprüfung und der Augenschein vor Ort eine positive Beurteilung des Gesuchs zulassen.

4 Auflagen nach Vorliegen einer Bewilligung

- Eine für den Unterricht zuständige Person trägt die Hauptverantwortung für den Privatunterricht. Die Person legt dem Amt für Volksschulen und Sport mindestens halbjährlich einen Bericht über die Entwicklung und allfällige Herausforderungen vor. Eine Umsetzungshilfe des Amts für Volksschulen und Sport für den Semesterbericht dient als Orientierungshilfe.
- Bei wesentlichen Veränderungen (Anpassungen, massgebliche organisatorische Veränderungen innerhalb der Familie usw.) müssen diese unverzüglich dem Amt für Volksschulen und Sport mitgeteilt werden.

5 Aufsicht

Der Privatunterricht untersteht der Aufsicht des Amts für Volksschulen und Sport.

- Das Amt für Volksschulen und Sport, amtsintern die Abteilung Schulaufsicht, überprüft in regelmässigen Abständen die Voraussetzungen für die Bewilligungserteilung.
- Das Amt für Volksschulen und Sport rügt allfällige Mängel und weist die zuständige Person an, diese innert Frist zu beheben.
- Werden die Anordnungen der Behörden nicht eingehalten oder wenn die Voraussetzungen für die Bewilligungserteilung nicht mehr erfüllt sind, kann die Bewilligung für den Privatunterricht auch während dem Schuljahr entzogen werden.

5.1 Verlängerung der Bewilligung

- Drei Monate vor Ablauf einer erteilten Bewilligung muss ein Gesuch um Erneuerung eingereicht werden.

Amt für Volksschulen und Sport
Abteilung Schulaufsicht

Stans, 31. Mai 2024

Richtlinien – Checkliste – Privatunterricht

Unterlagen	Gesuch- steller	Amt für Volksschulen und Sport		
		erfüllt	nicht erfüllt	Bemerkungen
Eckdaten (Angaben der Lernenden)				
Eckdaten (Angaben der Eltern) Beweggründe Privatunterricht Gewährleistung soziale Integration Lebenslauf Lehrdiplome Arbeitszeugnisse				
Eckdaten (Angaben externe Lehrperson) Lebenslauf Lehrdiplome Arbeitszeugnisse Strafregisterauszug				
Pädagogisches Konzept Lehrplankenntnisse Unterrichtsformen Form der Beurteilung				
Ort und Räumlichkeiten Besichtigung vor Ort				
Lehrplankonformität Grobplanung und LP 21 Bezug				
Organisation des Unterrichts (Stundenplan, etc.)				
Möglichkeiten Fachunterricht Gestalten, Bewegung und Sport...				
Bemerkungen				